

Teilnahmebedingungen

Krefeld, 07. - 09. September 2012

1 Titel der Veranstaltung
BRITISH DAYS + COUNTRY FAIR
Krefeld 2012 – *The* British Lifestyle
Event

2 Ausstellungsbereiche
Als Aussteller kann zugelassen werden, wer einem der folgenden Bereiche zuzuordnen ist:

- Produkte/Dienstleistungen rund um den Britischen Lebensstil
- Kunsthandwerk
- Heim & Garten
- Landmode
- Fremdenverkehrsinformationen
- Outdoor Sportzubehör
- Natur- und landwirtschaftl. Produkte
- Catering

Außerdem können zugelassen werden:
1. Mitglieder der Britischen Handelskammer
2. Britische Firmen
3. Firmen, die mit Großbritannien Handel betreiben

Für Gastronomen gelten erweiterte Teilnahmebedingungen.

3 Ideeller Träger
British Chamber of Commerce in Germany, Berlin

4 Veranstalter
EUREGIO MESSEN GMBH
Karmeliterhöfe | Karmeliterstraße 10
D – 52064 Aachen
Telefon +49 (0)2 41 / 99 00 86-10
+49 (0)2 41 / 99 00 86-13
+49 (0)2 41 / 99 00 86-20
Telefax +49 (0)2 41 / 99 00 86-99

5 Veranstaltungsort
Burg Linn, Krefeld

6 Messedauer und Öffnungszeiten
07.-09. September 2012 Krefeld

Krefeld:
Freitag, 07. September 2012
Aussteller: 08.00 - 21.15 Uhr
Besucher: 15.00 - 21.00 Uhr

Samstag, 08. September 2012
Aussteller: 08.00 - 19.30 Uhr
Besucher: 10.00 - 18.00 Uhr

Sonntag, 09. September 2012
Aussteller: 09.00 - 22.00 Uhr
Besucher: 10.00 - 18.00 Uhr

7 Auf- und Abbau der Stände/Zelte

Aufbau
Mi. 05.09.12: 12.00 - 19.00 Uhr
Do. 06.09.12: 08.00 - 20.00 Uhr
Fr. 07.09.12: 08.00 - 09.00 Uhr (nur für Kleinstände mit eigener Sackkarre)

Abbau
So. 09.09.12: ab 18.30 Uhr
Mo. 10.09.12: 08.00 - 12.00 Uhr

Für den An- und Abtransport der Waren und Ausstellungsgüter werden dem Aussteller Ein- und Ausfahrzeiten mitgeteilt. Hierfür werden Spezialfahrzeuge vom Veranstalter bereitgestellt. Sollte der Aussteller unabhängig von der zugewiesenen Zeit Waren transportieren, braucht er in Krefeld eine eigene Sackkarre oder einen Handwagen. Die vorerwähnten Zeiten sind strikt zu beachten, Arbeiten während der Publikumsöffnungszeiten sind untersagt. Eine nicht rechtzeitige und/oder vollständige Räumung des Standes nach Abschluß der Messe rechtfertigt die

Entsorgung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers, ohne daß den Veranstalter diesbezüglich Überprüfungs-, Aufbewahrungs- und Obhutspflichten treffen.

Das Befahren des Geländes in Krefeld mit eigenem Fahrzeug ist **nicht gestattet**. Zum Auf- und Abbau werden spezielle Fahrzeuge durch den Veranstalter gestellt. Den Anweisungen des Ordnungspersonals muss Folge geleistet werden. **Zu widerhandlungen** werden dem Aussteller mit einer Kostenpauschale von Euro 1.000,- in Rechnung gestellt.

Damit der positive Gesamteindruck der Messe gewahrt wird, gelten, wenn kein Zeit/Marktstand geordert wird, für die Ausstattung der eigenen Zelte/Marktstände folgende Mindestanforderungen:
- Grundfarbe weiß oder natur
- Feste Verankerung
- Beachtung der Sicherheitsrichtlinien

8 Anmeldung
Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem vom Veranstalter vorgegebenen Formblatt unter gleichzeitiger ausdrücklicher Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen und der in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Technischen Richtlinien sowie sonstigen Auflagen und Hinweisen. Anders lautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenesowenig werden in den Anmeldungen evtl. enthaltene Vorbehalte, Bedingungen etc. berücksichtigt, sie gelten als nicht geschrieben. Besondere Platzwünsche, hinsichtlich deren Berücksichtigung kein Rechtsanspruch besteht, stellen ebenfalls keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzanschluß wird grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Anmeldung ist bindend; bis zur Zulassung kann der Aussteller von seiner Anmeldung zurücktreten, er hat jedoch 25 % des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrages als Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr pauschal zu zahlen.

9 Zulassung / Standbestätigung / Kündigung
Grundsätzlich kann nur ein Aussteller zugelassen werden, dessen Ausstellungsprogramm den Ausstellungsbereichen der Messe entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung des Ausstellers und der Ausstellungsstücke entscheidet der Veranstalter. Waren, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt werden, bei Verstoß hiergegen können sie durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Die Zulassung als Aussteller wird seitens des Veranstalters schriftlich bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Mit der Zulassung kommt der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande.

Nach der Zulassung ist eine Kündigung durch den Aussteller nicht möglich. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner ihm aus dem Vertrag erwachsenen Rechte befugt. Sollte der Aussteller bis 18:00 Uhr des vor Messebeginn liegenden Tages seinen Stand nicht übernommen bzw. bezogen haben, hat der Veranstalter das Recht, diesen Stand anderweitig zu vergeben. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz

Zulassung dem Aussteller den Standaufbau zu untersagen bzw. ihn vom Ausstellungsgelände zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen, wenn der Aussteller gegen eine der ihm obliegenden wesentlichen Vertragspflichten verstößt, so insbesondere wenn der Aussteller die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen hat bzw. seinen finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht rechtzeitig nachgekommen ist bzw. über das Vermögen des Ausstellers das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt worden ist, worüber der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten hat, aber auch wenn der Aussteller ungerechtfertigt seinen Stand ganz oder teilweise an Dritte überläßt, nachhaltig und trotz einmaliger Abmahnung unzulässige Werbemaßnahmen vornimmt, seiner Rücksichtnahme- sowie seiner Reinigungspflicht und sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag bleibt in jedem Falle, so auch bei einer Kündigung des Veranstalters, ohne Abzug zahlbar, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleibt vorbehalten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Flächen Sorge zu tragen. Die Belegung von nicht genutzten Flächen seitens des Veranstalters, auch sofern eine Weitergabe an andere Aussteller erfolgt, auch wenn solches nicht nur zur Wahrung des optischen Gesamtbildes der Messe geschieht, führt im Hinblick auf den erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand des Veranstalters nicht zu einer teilweisen Entbindung des Ausstellers von der Zahlungsverpflichtung.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Veranstalter berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder gänzlich abzusagen. Der Aussteller hat, wie auch ansonsten in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, lediglich Anspruch auf Rückerstattung in Höhe von 75 % des von ihm gezahlten Betrages, der Veranstalter kann bis zu 25 % des vom Aussteller gezahlten bzw. zu zahlenden Betrages für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch nehmen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

10 Platzzuteilung und Platzänderung
Der Veranstalter ist zu jeder Platzzuteilung und zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzzuteilung und einer geringfügigen Veränderung der Standgröße ermächtigt, insbesondere auch, um besondere örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen bzw. das optische Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren. Hiervon ist der Aussteller alsbald zu unterrichten. Sind ein zugeteilter und ersatzweise auch nicht ein in etwa gleichwertiger Platz verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf die Rückerstattung evtl. Zahlungen, ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, die Lage der Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Räumlichkeiten zu verlegen und in besonderen Fällen auch nichtstationäre Räumlichkeiten zu benutzen.

11 Zahlungsbedingungen
Sämtliche angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger lokaler Steuern.

a) Die Rechnung über den Gesamtbetrag wird 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen.

b) Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt gem. §286 III BGB ohne weitere Mahnung Verzug ein.

c) Der Veranstalter ist berechtigt, nicht erfüllte und rückständige Zahlungsverpflichtungen durch Pfändung des Standes einschließlich der Ausstellungsgegenstände und Waren zu befriedigen.

d) Zahlt der Aussteller trotz Mahnung und Fristsetzung auf eine fällige Rechnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, eine sofortige Kündigung des Standnutzungsvertrages auszusprechen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die volle Standmiete als Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter überlassen.

e) Macht der Veranstalter von seinem vorstehenden Kündigungsrecht nach d) keinen Gebrauch und hat der Aussteller bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung seine Zahlungsverpflichtung weiterhin nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig über den Stand zu verfügen, nachdem er seine Absicht hierzu dem Aussteller 3 Tage zuvor schriftlich angezeigt hat. In diesem Fall ist der Aussteller auch weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Standmiete einschließlich Nebenkosten verpflichtet.

f) Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder bei Vermietung zu einem Zeitpunkt von weniger als 8 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag vor der Veranstaltung vorgebracht werden.

g) Alle Rechnungen sind vor Aufbaubeginn vollständig fällig.

12 Unteraussteller und Gemeinschaftsstände
Ohne Genehmigung des Veranstalters - ein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch besteht insoweit nicht - ist die vollständige oder teilweise Weitergabe des zugewiesenen Standes nicht gestattet. Größere Gemeinschaftsstände kann der Veranstalter genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Auch ansonsten gelten zu Lasten des Mit- bzw. Unterausstellers dieselben vertraglichen Bedingungen wie zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Im Übrigen tritt der Aussteller seine evtl. Ansprüche gegenüber dem Mit- bzw. Unteraussteller aus und im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung an den Veranstalter ab.

Aussteller und Unteraussteller haften ebenso wie die Aussteller von Gemeinschaftsständen für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

13 Bestandungen
Der Aussteller hat unverzüglich den ihm zugewiesenen Messestand sowie ein evtl. ihm überlassenes Zelt/Marktstand auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Schlecht-, Falsch- oder Mehr- oder Minderleistung unverzüglich schriftlich



Teilnahmebedingungen

Krefeld, 07. - 09. September 2012

zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntnisnahme ebenfalls unverzüglich schriftlich zu rügen. Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist der Veranstalter in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Stets hat der Aussteller dem Veranstalter die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Will der Aussteller im Hinblick auf tatsächlich vorhandene Mängel Schadensersatzansprüche, Minderung etc. geltend machen, hat er hierauf bei seiner schriftlichen Rüge ausdrücklich hinzuweisen, andernfalls die Geltendmachung derartiger Ansprüche ausgeschlossen ist; für kleinere Mängel, die den Gebrauch nicht nachhaltig beeinträchtigen, sind derartige Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

14

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Veranstalter zu. Hinsichtlich des einzelnen Messestandes steht dem Aussteller das Hausrecht lediglich insoweit zu, als er dritte Personen mit Ausnahme von Beauftragten des Veranstalters bzw. des Geländebetreibers aus seinem Stand weisen kann. Außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten darf ein Messestand nur im Notfall, zu welchem auch die Wahrnehmung des Pfandrechtes gilt, betreten werden.

15

Bewachung

Die allgemeine äußere Bewachung des Veranstaltungsortes übernimmt der Veranstalter. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Auftag und endet mit der letzten angegebenen Stunde des letzten Abbautages. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Sonderwachen dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft aufgrund unmittelbaren Auftrages des Ausstellers auf dessen Kosten eingesetzt werden.

16

Ausstellerausweise

Für einen Stand erhält jeder Aussteller und jeder Unteraussteller nach Bezahlung des Teilnahmepreises kostenlos drei Ausstellerausweise.

Zusätzliche Ausstellerausweise können entgeltlich beim Veranstalter angefordert werden.

Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Bei Mißbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

Ein Anspruch auf Aushändigung der Ausstellerausweise entsteht erst nach vollständiger Bezahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Veranstalter.

17

Verkaufsregelung

Der Verkauf über das Auftragsbuch sowie Barverkauf ist gestattet.

18

Werbung im Messegelände

Der Aussteller darf nur innerhalb des Zelt/Standes Werbemittel verteilen und Werbemaßnahmen durchführen, insbesondere also nicht auf der übrigen Wiesenfläche oder ansonsten auf dem Veranstaltungsgelände. Grundsätzlich sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die darüber hinaus weder gegen die gesetzlichen Vorschriften noch die guten Sitten verstoßen noch weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung sind unzulässig. Stets ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen auf die be-

nachbarten Aussteller, die nicht in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten in irgendeiner Form behindert bzw. belästigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für sich bewegende, optische und/oder akustische Werbemittel.

19

Bewirtung

Der Aussteller bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters für den Fall einer Bewirtung am Stand. Zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung ist eine zusätzliche in den Stand integrierte Freifläche, die mindestens rund 30 % der gebuchten Standfläche ausmachen muß, um eine Bewirtung außerhalb der Standfläche in jedem Falle zu verhindern.

20

Technik

Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer in der Aussteller-Service-Mappe sind Bestandteil dieses Vertrages, sie sind vom Aussteller stets zu beachten, ebenso die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften u. ä. mehr. Dies betrifft insbesondere auch baurechtliche Vorschriften u. dgl. mehr. Für die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen ist alleine der Aussteller verantwortlich.

Ebenso müssen alle von ihm eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte u. dgl. mehr den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.

Sämtliche Installationen bis zum jeweiligen Stand dürfen nur durch die vom Veranstalter zugelassenen Fachfirmen, wenn auch im Auftrage und auf Kosten des Ausstellers, durchgeführt werden. Lediglich innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, welche dem Veranstalter unaufgefordert zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der diesbezüglichen Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Veranstalter ist berechtigt, Anschlüsse, Maschinen, Geräte u. dgl. mehr, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern dieser einer Aufforderung zur Entfernung nicht unverzüglich nachkommt. Entsprechendes gilt auch für Einrichtungen etc., deren Verbrauch höher als zuvor angegeben ist.

Insbesondere beim Auf- und Abbau ist von dem Aussteller das strikte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme auf andere Aussteller zu beachten, insbesondere sind andere Aussteller nicht bei ihren Arbeiten zu behindern oder gar zu blockieren.

21

Energie

Soweit seitens des Veranstalters Elektro-, Wasser-, Gas- und/oder Druckluftanschlüsse zur Verfügung gestellt werden können, hat der Aussteller die entsprechenden Verbrauchskosten und sonstige hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten gesondert zu tragen.

22

Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller, sie muß täglich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Läßt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung seitens des Ausstellers beauftragt werden.

23

Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller hat jedwede gewerblichen Schutzrechte zu beachten, insbesondere evtl. diesbezüglich notwendige Genehmigungen einzuholen und anfallenden Gebühren u. dgl. mehr - z. B. GEMA - rechtzeitig zu bezahlen.

24

Haftung/Versicherung des Ausstellers

Der Aussteller haftet auch ohne Verschulden für sämtliche Schäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen und die andere Aussteller bzw. von ihnen beauftragte Personen/Firmen, den Geländebetreiber und/oder den Veranstalter betreffen. Der Aussteller hat unverzüglich evtl. Schäden dem Veranstalter zu melden, ferner zugleich auch dem Geländebetreiber, sofern dieser geschädigt ist. Entsprechendes gilt für die ordnungsgemäße Erhaltung eines dem Aussteller überlassenen Zeltes nebst Ausstattung.

Der Aussteller hat eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Mindestdeckung für Personen- bzw. Sachschäden in Höhe von EUR 1 Mio. abzuschließen und auf Verlangen des Veranstalters in geeigneter Form nachzuweisen. Entsprechendes gilt für vom Aussteller beauftragte Unternehmen, sofern sie nicht zuvor schon vom Veranstalter ausdrücklich zugelassen waren.

Der Aussteller trägt die Beweislast dafür, dass Schäden im Bereich der von ihm übernommenen Standfläche nicht in seiner Risikosphäre entstanden sind.

25

Haftung des Veranstalters

Soweit gesetzlich zulässig, gilt folgendes:

Der Veranstalter haftet generell nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Er haftet auch nicht bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, sofern es sich nicht um die Verletzung von Hauptpflichten oder wesentlichen Nebenpflichten handelt, es sei denn, dieser Erfüllungsgehilfe ist nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgewählt worden.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtung u. ä. mehr und schließt jede diesbezügliche Haftung für Schäden, Abhandenkommen u. ä. mehr aus.

Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die aus den Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden u. dgl. mehr einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes resultieren an. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern, dies betrifft auch die eingebrachten Ausstellungsobjekte, für die ebenfalls seitens des Ausstellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen ist.

Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für aus und im Zusammenhang mit Bewachungsmaßnahmen eingetretene Schäden, ebenso wenig für solche Schäden, die im Verantwortungsbereich des Geländebetreibers entstanden sind. Der Veranstalter ist bereit, soweit gesetzlich bzw. vertraglich zulässig, evtl. eigene diesbezügliche Schadensersatzansprüche im Schadenfalle an den Aussteller abzutreten.

Sollte dennoch eine Haftung des Veranstalters gegeben sein, so ist diese der Höhe nach beschränkt auf das Zehnfache des vom Aussteller für die

Teilnahme an der Messe gezahlten Entgeltes.

In jedem Falle ist der Aussteller nicht mehr zu leisten verpflichtet, als die von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung deckt.

26

Verfall/Verjährung

Sofern vom Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen jedwede gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Ausstellers schriftlich und detailliert angemeldet werden, ansonsten sie verfallen sind.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb von zwölf Monaten, die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt.

27

Datenschutz

Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person / Firma des Ausstellers speichert.

28

Sonstiges, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Vereinbarungen, insbesondere auch Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters.

Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Aachen; der Veranstalter ist berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam, die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der diesbezüglichen Bedingungen gekannt hätten.

EUREGIO MESSEN GMBH

13. Januar 2012